



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

Präsidium des
Nationalrates

Parlamentsgebäude
1010 WIEN

BMLF GESETZENTWURF	
Zi.	21-GE/19
Datum:	8. APR. 1992
Verteilt	16. April 1992

ZI 899-01/92

[Handwritten signature]
[Handwritten signature]

Betrifft: Entwurf eines BG über die Errichtung der Marktordnungs-
stelle "Agrarmarkt Austria";

Stellungnahme

Schr d BMLF vom 9. März 1992, GZ 17 106/01-I A 7/92

Der Rechnungshof beehrt sich, seine Stellungnahme zu der im Gegenstand angeführten An-
gelegenheit in 25-facher Ausfertigung zu überreichen.

Anlagen

6. April 1992

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
[Handwritten signature]



RECHNUNGSHOF
3, DAMPFSCIFFSTRASSE 2

A-1033 Wien, Postfach 240
Tel. (0 22 2) 711 71/0 oder

Klappe Durchwahl

Fernschreib-Nr. 135 389 rh a
DVR: 0064025
Telefax 712 94 25

An das

Bundesministerium für
Land- und Forstwirtschaft

Stubenring 1
1010 WIEN

Bitte in der Antwort die Geschäftszahl
dieses Schreibens anführen.

ZI 881-01/92

Betrifft: Entwurf eines BG, mit dem das Marktordnungsgesetz 1985
geändert wird;
Stellungnahme
Schr d BMLF vom 9. März 1992, GZ 17 100/04-I A 7/92

Der RH nimmt zu dem im Gegenstand angeführten Gesetzesentwurf wie folgt Stellung:

Grundsätzliche Bemerkungen zu dem ggstl Entwurf:

Die Vollziehung des MOG wird ab dem 1. Juli 1993 der Marktordnungsstelle "Agrarmarkt Austria" übertragen. Das MOG befristet wohl die Tätigkeit des Milchwirtschafts- und Getreidewirtschaftsfonds mit 30. Juni 1993, trifft jedoch keine nähere Regelung zur Übernahme der Vollzugsgeschäfte durch eine andere Einrichtung. Auch die Rechtsnachfolge betreffend die Vermögen der bestehenden Fonds wird im MOG nicht geregelt. Nur im gleichzeitig vorgelegten AMA-Gesetz ist die Gesamtrechtsnachfolge der AMA vorgesehen. Die Beendigung der Tätigkeit der Fonds mit allen Auswirkungen rechtlicher und finanzieller Art sollte aber im MOG geregelt werden.

Zum § 5 Abs 6 des Entwurfes:

Im vorliegenden Entwurf ist die Verpflichtung zur Sicherstellung der ehestmöglichen Rückzahlung von Krediten gefallen. Es entspricht wohl den Erfahrungen der letzten Jahre, daß

RECHNUNGSHOF, ZI 881-01/92

- 2 -

der MWF nicht imstande war, seine Entscheidungen betreffend die Finanzierung des Ausgleichssystems zu den ehestmöglichen Zeitpunkten zu treffen, es ist aber keine sachliche Notwendigkeit zu erkennen, die diesbezügliche gesetzliche Verpflichtung aufzuheben.

Zum § 67a des Entwurfes:

Bei der Erstellung der Schlußbilanz sollte auch die Übersendung des Abschlusses an das BMLF und den RH vorgesehen werden (analog § 67 Abs 2 MOG).

Von dieser Stellungnahme wird das Präsidium des NR ue unterrichtet.

6. April 1992

Der Präsident:

Broesigke

Für die Richtigkeit
der Aufzeichnung: